



Mikroplastik: Verwendung von Kunststoffgranulaten bei der erstmaligen Herstellung bzw. Erneuerung von Kunstrasenplätzen in Nord- rhein-Westfalen

Grundsatz – 1 – Erstmalige Herstellung von Kunstrasenplätzen

Grundsatz

Ungeachtet der Entscheidung der EU-Kommission über die **künftige** Verwendung von Kunststoffgranulaten als Füllmaterial bei der **erstmaligen Errichtung** von Kunstrasenplätzen, stellen

- die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bereits jetzt im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten, des Sportstättenfinanzierungsprogramms (Bürgerschaftsprogramm) und dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“,
- das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits jetzt im Rahmen der Förderung der Strukturentwicklung ländlicher Räume sowie im Rahmen von LEADER und VITAL.NRW
- sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund einer abweichenden Fördersystematik im Rahmen der Bewilligung von Fördermittel für den Städtebau und die Dorferneuerung ab dem Förderjahr 2020 sicher,

dass nur solche Projektanträge für eine Förderung in Frage kommen, wenn bei der der Errichtung von Kunstrasenplätzen umweltfreundliche Füllmaterialien zum Einsatz kommen.

Begründung

(aus: 23. Juli 2019: Fußball: EU plant kein Verbot von Kunstrasenplätzen / https://ec.europa.eu/germany/news/20190723-kunstrasen_de):



„Die Kommission prüft im Rahmen ihrer Kunststoffstrategie, wie die Menge an umweltschädlichem Mikroplastik in unserer Umwelt verringert werden kann. [...] Die Kommission wird im kommenden Jahr prüfen, ob die Bedingungen für eine Beschränkung für Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung erfüllt sind. Eine Beschränkung kann ein Verbot sein oder auch andere Vorgaben, um die umweltschädlichen Auswirkungen von Mikroplastik zu minimieren. [...]“

Ungeachtet dieser im Jahr 2020 anstehenden Entscheidung der EU-Kommission, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von möglichen Fördermitteln entschieden, zukünftig Projektanträge zur Errichtung von Kunstrasenplätzen nur zuzulassen, wenn auf Kunststoffgranulate verzichtet und stattdessen umweltfreundliche Alternativen, wie z.B. Kork oder Quarzsand verwendet werden.

Somit stellt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen pro-aktiv für die Zukunft auf, so dass die Menge an Mikroplastik in unseren Städten und Gemeinden und damit im Land Nordrhein-Westfalen sukzessive und nachhaltig verringert werden kann.

Verfahrenshinweis für die Förderprogramme

- **aus der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen:**

Anträge, die im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten, des Sportstättenfinanzierungsprogramms (Bürgerschaftsprogramm) und dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Kunststoffgranulat gestellt werden, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Die Errichtung von Kunstrasenplätzen ohne Kunststoffeinfüllgranulate ist weiterhin förderfähig.

- **aus dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:**

Anträge, die im Rahmen der Förderung der Strukturentwicklung ländlicher Räume zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Kunststoffgranulat gestellt werden, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Anträge innerhalb von LEADER und VITAL.NRW, in deren Rahmen entsprechende Projektbestandteile (z.B. im Zusammenhang mit Multifunktionsspielfeldern) umgesetzt werden.

Die Errichtung von Kunstrasenplätzen ohne Kunststoffeinfüllgranulate ist weiterhin förderfähig.



- **aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen:**

Die Antragsfristen für die Städtebauförderung 2020, den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ 2020 und für die Dorferneuerung 2020 endeten am 30. September 2019. Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulaten als Einstreumaterial sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Sofern Kommunen bereits Anträge mit dem Ziel der Herstellung von Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllmaterial bei den zuständigen Stellen eingereicht haben, reicht hier eine einfache Erklärung aus, dass bei einer möglichen Antragsbewilligung umweltfreundliche Füllmaterialien, anstelle von Kunststoffgranulaten, zum Einsatz kommen.

Die zuständigen Stellen werden insoweit auf die jeweilige antragstellende Kommune zugehen.

Grundsatz – 2 – Bewilligung von Anträgen zur Herstellung von Kunstrasenplätzen mit Förderzusagen aus dem Jahr 2019

Für Bewilligungen aus Förderprogrammen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vor Mai 2019:

Sofern im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten oder des Sportstättenfinanzierungsprogramms (Bürgerschaftsprogramm) vor Eintreten des Förderausschlusses im Mai 2019 eine Förderzusage zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Kunststoffgranulat erteilt und die Maßnahme noch nicht abgeschlossen wurde, wird im Hinblick auf die geplante Beschränkung der EU-Kommission die Verwendung von umweltfreundlichen Alternativen, wie Kork oder Quarzsand empfohlen.

Für Bewilligungen aus Förderprogrammen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vor August 2019:

Sofern im Rahmen der Förderung der Strukturentwicklung ländlicher Räume sowie im Rahmen von LEADER und VITAL.NRW vor Eintreten des Förderausschlusses im August 2019 eine Förderzusage zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Kunststoffgranulat erteilt und die Maßnahme noch nicht abgeschlossen wurde, wird im Hinblick auf die geplante Beschränkung der EU-Kommission die Verwendung von umweltfreundlichen Alternativen, wie Kork oder Quarzsand empfohlen.



Sollten mit einer Umstellung auf umweltfreundliche Füllmaterialien Mehrkosten entstehen, sind diese Mehrkosten förderfähig. Die Mitteilungspflichten nach Nummer 5.3 ANBest-P und ANBest-G sind zu beachten.

Für Bewilligungen aus Förderprogrammen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen im/für das Jahr 2019:

Im Zuge der Bekanntgabe des Städtebauförderprogramms 2019 und des Dorferneuerungsprogramms 2019 sind auch Bewilligungen von Fördermitteln enthalten, die das Herstellen von Kunstrasenplätzen zum Gegenstand haben.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die jeweils beantragenden Kommunen den Bau von Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllmaterial beabsichtigen. Sofern die Planung nicht bereits entsprechend ausgerichtet ist, wird im Hinblick auf die geplante Beschränkung der EU-Kommission die Verwendung von umweltfreundlichen Alternativen, wie Kork oder Quarzsand empfohlen.

Die zuständigen Stellen werden auf die Kommunen zugehen und eine entsprechende Beratung vornehmen.

Sollten Mehrkosten mit einer Umstellung auf umweltfreundliche Füllmaterialien entstehen, sind diese Mehrkosten förderfähig.

Grundsatz – 3 – Bewilligung von Anträgen zur Herstellung von Kunstrasenplätzen mit Förderzusagen aus Vorjahren

Für Bewilligungen aus Förderprogrammen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen aus Vorjahren:

Sofern im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten oder des Sportstättenfinanzierungsprogramms (Bürgerschaftsprogramm) Förderzusagen zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Kunststoffgranulat bereits im Jahr 2018 oder früher erteilt worden sind und die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, wird im Hinblick auf die geplante Beschränkung der EU-Kommission die Verwendung von umweltfreundlichen Alternativen, wie z.B. Kork oder Quarzsand empfohlen.

Für Bewilligungen aus Förderprogrammen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Vorjahren:



Sofern im Rahmen der Förderung von LEADER und VITAL.NRW vor Eintreten des Förderausschlusses bereits im Jahr 2018 oder früher eine Förderzusage für Maßnahmen erteilt wurde, in deren Zusammenhang Kunstrasenflächen geschaffen werden sollen, wird im Hinblick auf die geplante Beschränkung der EU-Kommission die Verwendung von umweltfreundlichen Alternativen, wie Kork oder Quarzsand empfohlen.

Für Bewilligungen aus Förderprogrammen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen aus Vorjahren:

Sollten Kunstrasenplätze mit Bewilligungen aus den Jahren 2018 oder früher noch nicht realisiert worden seien, wird ein Verzicht auf Kunststoffgranulate empfohlen.

Die zuständigen Stellen werden auf die Kommunen zugehen und eine entsprechende Beratung vornehmen.

Sollten Mehrkosten mit einer Umstellung auf umweltfreundliche Füllmaterialien entstehen, sind diese Mehrkosten förderfähig.

Grundsatz – 4 – Erneuerung von Füllmaterialien im Zuge des Ersatzes

Grundsatz

Unabhängig von der Entscheidung der EU-Kommission über die Verwendung von Kunststoffgranulaten als Füllmaterial bei Kunstrasenplätzen legen

- die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
- das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

fest, dass bei anstehenden Fördermaßnahmen zur Erneuerungen von Kunstrasenplätzen oder dem Austausch von Füllmaterial im Zuge des Ersatzes, die Verwendung von umweltfreundlichen Füllmaterialien durch die Kommunen bzw. die Träger des Kunstrasenplatzes vorzusehen ist.

Begründung

Eingangsbemerkung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hält technische Maßnahmen zur Vermeidung des Granulataustrags für bestehende Kunstrasenplätze für sinnvoll.



Unabhängig hiervon empfiehlt es sich aus umweltpolitischen Gründen bei anstehenden Erneuerungen bereits eine Umstellung der Füllmaterialien hin zu umweltfreundlichen Alternativen vorzusehen.

Für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen:

Für die Erneuerung der Füllmaterialien von Kunstrasenplätzen in der Trägerschaft von Sportvereinen oder Sportverbänden kommen grundsätzlich die Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten, das Sportstättenfinanzierungsprogramm (Bürgerschaftsprogramm) sowie das Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ in Betracht.

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Erneuerung der Füllmaterialien von Kunstrasenplätzen ist im Rahmen der Förderung der Strukturentwicklung ländlicher Räume im Falle einer Modernisierung der Anlage möglich, sofern keine Zweckbindung aus vorangegangener Förderung besteht.

Für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- **Grundsatz:** Die Erneuerung von Füllmaterialien im Zuge von Erhaltungsaufwendungen sind aus den durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen verwalteten Förderprogrammen nicht förderfähig.
Für die Erneuerung der Füllmaterialien von Kunstrasenplätzen in kommunaler Trägerschaft steht den Kommunen die Sportpauschale gemäß § 18 des Gemeindefinanzierungsgesetzes zur Verfügung. Die hier den Gemeinden gewährten Zuweisungen können im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch Mittel der Investitionspauschale sowie der Schul-/Bildungspauschale verstärkt werden.
- **Empfehlung:**
Bei dem Ersatz von bisher als Füllmaterial verwendeten Kunststoffmaterialien ist auf umweltfreundliche Materialien umzustellen. Sofern in der Zwischenzeit Wiederherstellungsmaßnahmen der Kunstrasenplätze eingeleitet worden sind, gelten die Ausführungen zu den Varianten unter „Grundsatz – 3“.
- **Verfahrenshinweis für die haushälterische Veranschlagung:**
Die Erneuerung von Füllmaterialien im Zuge von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bspielbarkeit der Kunstrasenplätze kann unter Berücksichtigung



des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen 2. NKFVG i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom Grunde her in der kommunalen Bilanz aktiviert werden.

In Betracht kommt die neue Regelung des § 36 Absatz 5 KomHVO. Hier ist es erforderlich, dass durch die Maßnahme eine relevante und messbare Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erzielt wird.

Dies ist der Fall, wenn sich durch den Austausch des Füllmaterials die ursprüngliche anfängliche Nutzungsdauer des Platzes um zumindest 10 Prozent erhöht.

Der Platz (Vermögensgegenstand) ist dann neu zu bewerten und die Wertsteigerung – begrenzt durch den Wert des Austausches des Füllmaterials – ist zu aktivieren. Auch ist eine neue (Rest-)Nutzungsdauer des Platzes festzulegen. Die Ergebnisrechnung der Kommune wird nur insoweit beeinflusst, als Abschreibung des sanierten Platzes künftig von seinem höheren Wert und über die nunmehr verlängerte Nutzungsdauer vorzunehmen sind.

Einzelheiten können dem beigegefügteten Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und vom 28. Juni 2019 (Ziffer II. zu § 36 Absatz 5 KomHVO) entnommen werden. Die Ausführungen zu § 36 Absatz 2 KomHVO (Ziffer I. des Erlasses) finden keine Anwendung, da sich § 36 Absatz 2 KomHVO auf Gebäude und Straßen, Wege und Plätze in Bitumenbauweise bezieht.

INFORMATION